

# Legal update

Juni 2019

## Weinhold Legal

### Inhalt

Neuigkeiten in der Gesetzgebung  
Entwurf des Sammelklagesgesetzes

Neu veröffentlichte Rechtsprechung  
Unangemessene Höhe der Vertragsstrafe

Arbeitszuweisung während des anhängigen  
Streits über die Ungültigkeit der Kündigung

Freistellung von der Pflicht, gegen einen  
Hauptversammlungsbeschluss Protest  
einzulegen

Die in diesem Bulletin enthaltenen Informationen werden aufgrund unserer besten Überzeugung und Erkenntnisse zusammengestellt, die zu dem Zeitpunkt vorlagen, zu dem dieser Text in den Druck gegangen ist. Konkrete Informationen zu den in diesem Bulletin enthaltenen Themen sollten jedoch konsultiert werden, bevor auf ihrer Grundlage Investitionsentscheidungen getroffen werden.

#### Bank- und Finanzdienstleistungen:

Pavel Jendrulek, Ondřej Havlíček

#### Fusionen und Akquisitionen:

Daniel Weinhold, Dušan Kmoch, Dalibor Šimeček

#### Gerichts- / Schiedsverfahren:

Milan Polák, Ondřej Havránek, Zbyšek Kordač

#### Informationstechnologie und geistiges Eigentum:

Martin Lukáš, Jan Turek

#### Wettbewerbsrecht / EU-Recht:

Tomáš Čermák

#### Insolvenzverfahren und Umstrukturierung:

Zbyšek Kordač, Vladimír Petráček

#### Arbeitsrecht:

Ondřej Havránek, Anna Bartůňková

#### Immobilien:

Pav Younis, Václav Štraser

© 2019 Weinhold Legal. Alle Rechte vorbehalten

### Entwurf des Sammelklagesgesetzes

Im Einklang mit dem Gesetzgebungsplan der Regierung für das Jahr 2019 hat das Justizministerium am 14. März 2019 den Entwurf des Sammelklagesgesetzes zur ressortübergreifenden Diskussion vorgelegt. Das Ministerium verspricht sich von diesem Gesetzentwurf insbesondere eine höhere Effizienz und Wirtschaftlichkeit der gerichtlichen Verhandlung von Sammelklagen, indem in die Rechtsordnung eine komplexe und systematische rechtliche Regelung zur gemeinsamen Durchsetzung gleicher oder ähnlicher Ansprüche in einem Gerichtsverfahren verankert wird. In den europäischen Ländern handelt es sich um nichts Neues, eine sinnvolle Regelung lässt sich z. B. in Deutschland oder Polen finden.

Der Gesetzentwurf reagiert vor allem auf Situationen, wo individuelle Subjekte (insb. Verbraucher) zögern, ihre Bagatellansprüche geltend zu machen, da in solchen Fällen die Kosten den möglichen Gewinn allgemein übersteigen. Durch eine Sammelklage lassen sich die einzelnen Teilansprüche in eine Klage bündeln, sodass diese Subjekte auch jene Ansprüche durchsetzen können, auf die sie ansonsten aus den vorstehend genannten Gründen verzichten würden. Durch eine Sammelklage können alle privatrechtlichen Ansprüche aus einem rechtswidrigen Handeln (einschließlich handels- und arbeitsrechtlicher Ansprüche) in einem einzigen Gerichtsverfahren geltend gemacht werden, in dem sich mit gemeinsamen Fragen ein Richter befasst, der ein Urteil verkündet. Im Sammelverfahren kann zugleich nur die Erfüllung einer solchen Pflicht gefordert werden, die sich aus einem Gesetz, Rechtsverhältnis oder einer Rechtsverletzung ergibt, bzw. die Bestimmung, ob hier ein Recht oder Rechtsverhältnis vorliegt oder nicht. Aus dem Charakter der Sache können jedoch Sammelverfahren nicht in Status- oder Familienangelegenheiten geführt werden.

Ein Sammelverfahren besteht laut Gesetzentwurf aus zwei Phasen, dem Verfahren über die Zulässigkeit der Sammelklage und dem Verfahren in der Hauptsache. In der ersten Phase entscheidet das Gericht, ob es im Rahmen der Sammelklage in der Hauptsache überhaupt entscheiden wird, die zweite Phase umfasst dann die eigentliche Verhandlung und Entscheidung. Zugleich unterscheidet der Gesetzentwurf zwei Verfahrensarten, in denen eine Sammelklage verhandelt wird.

Erste Verfahrensart ist das sog. Opt-out-Verfahren, das geführt werden kann, wenn es nicht zweckmäßig ist, die Rechte der einzelnen Gruppenmitglieder wegen ihres geringen Werts, d.h. bis 10.000,- CZK einzeln durchzusetzen. Parallel dazu ist die Voraussetzung der Bestimmung der Gruppe zumindest in groben Zügen zu erfüllen, und zugleich darf in der gleichen Sache nicht bereits ein anderes Opt-out-Verfahren anhängig sein. Die einzelnen berechtigten Personen können sich von diesem Verfahren abmelden.

In allen anderen Fällen handelt es sich um sog. Opt-in-Verfahren, in denen sich die berechtigten Personen zum betroffenen Verfahren anmelden müssen; nur so kann ihr Anspruch verhandelt werden.

Die berechtigten Personen werden nicht Beteiligte des Sammelverfahrens; sie müssen entweder von einem sog. Gruppenmitglied, einem vom Justizministerium akkreditierten Gruppenverwalter (die Akkreditierung erteilt das Justizministerium für 10 Jahre) oder einem Interessenverband (z. B. dTest) vertreten werden, wobei nur diese Vertreter berechtigt sind, im Sammelverfahren Klage zu erheben. Die Gruppenmitglieder (d.h. berechtigten Personen) haben aber z. B. das Recht, im Verfahren angehört zu werden oder in die Akte Einsicht zu nehmen. Jede der Streitparteien muss im Sammelverfahren zugleich grundsätzlich anwaltlich vertreten sein.

Der die Gruppenmitglieder im Verfahren vertretende Kläger ist durch seine ihm im Erfolgsfall obliegende Vergütung motiviert. Ist Gegenstand der Sammelklage die Pflicht, etwas zu tun, hat ein solcher Kläger einen Vergütungsanspruch in Höhe von 20 - 30% der gerichtlich zugesprochenen Leistung.

# Legal update

Juni 2019

In der Hauptsache entscheidet das Gericht im Sammelverfahren durch ein Urteil, gegen das Berufung zulässig ist.

Im Zusammenhang mit Sammelklagen wird ein Sammelklagenregister geschaffen, in das u.a. eingetragen wird, dass im Zusammenhang mit einem im Sammelverfahren geltend gemachten Anspruch die Zwangsvollstreckung geführt wird; in einem solchen Fall haben die Gruppenmitglieder das Recht, sich in Abhängigkeit von der Verfahrensart zum Zwangsvollstreckungsverfahren anzumelden, bzw. sich von ihm abzumelden.

Der Gesetzentwurf führt die Möglichkeit des Gerichts ein, einem bestimmten Subjekt die Pflicht aufzuerlegen, Beweismittel offenzulegen, bzw. mitzuteilen, wo sie sich nach seinen Erkenntnissen befinden. Bei Nichterfüllung dieser Pflicht kann vom Gericht eine Geldbuße bis in Höhe von 10.000.000,- CZK oder 1 % des in der letzten abgeschlossenen Rechnungsperiode erzielten Nettoumsatzes verhängt werden, auch wiederholt.

Abschließend ist zu erwähnen, dass die Gesetzesvorlage in Fachkreisen starken Widerstand hervorgerufen hat. Kritisiert werden gleich mehrere Punkte. Vor allem wird das eigentliche Opt-out-Prinzip kritisiert, sodass das Gericht das Verfahren mit allen Geschädigten führen kann, mit Ausnahme derer, die aktiv ihren Willen bekundet haben, an diesem Verfahren nicht teilnehmen zu wollen. Gruppenmitglied könnte so auch eine Person sein, die hiervon gar nichts weiß. Ein weiterer Kritikpunkt ist die Pflicht des Beklagten, die Gesamtsumme der zu zahlenden Leistung in die gerichtliche Verwahrung zu hinterlegen, sowie die Tatsache, dass, sollte diese Leistung nicht binnen drei Jahren ab Rechtskraft des Urteils vollständig an die Gruppenmitglieder ausgezahlt werden, der nicht ausgezahlte Teil an den Staat verfällt. Ein weiteres Problem der vorgeschlagenen rechtlichen Regelung ist die Berechtigung des Gerichts, die Offenlegung der Beweismittel, durch die sich der Sachstand ermitteln lässt, von demjenigen zu fordern, der sie unter seiner Kontrolle hat oder hatte (einschließlich des Beklagten), und zwar auch vor Beginn des Sammelverfahrens. Dieser Regelung wurde vorgehalten, dass sie das Verbot des Zwangs zur Selbstbelastung verletze und sog. fishing expeditions (Beweisjagd) ermögliche. Bei Erfolg der Sammelklage hätte der Gruppenverwalter dem Gesetzentwurf zufolge einen Vergütungsanspruch von 20 - 30 % der gerichtlich zugesprochenen Leistung. Die Gewinnaussicht könnte allerdings zu einem Missbrauch des Instituts der Sammelklagen führen und Instrument von Schikane der Gesellschaften im Konkurrenzkampf werden und verstößt zudem gegen den Vorschlag der europäischen Richtlinie über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher (der zudem im Unterschied zur tschechischen Vorlage des Sammelklagengesetzes die Anwendbarkeit nur auf Verbraucherstreitigkeiten vorsieht).

Aufgrund der weitreichenden Kritik hat sich das Justizministerium entschieden, den Gesetzentwurf bis Ende 2019 so umzuarbeiten, damit das Gesetz auf dem Opt-in-Prinzip basieren wird, das den Prinzipien der europäischen Rechtskultur besser gerecht wird, und das Opt-out-Prinzip nur in Ausnahmefällen für ausgewählte Ansprüche genutzt werden kann.

## Neu veröffentlichte Rechtsprechung Unangemessene Höhe der Vertragsstrafe

(Beschluss des Obersten Gerichtshofs, Az. 33 Cdo 5377/2017, vom 21. März 2019)

In diesem Streit hat sich der Oberste Gerichtshof mit der Situation befasst, wo die Pfandgläubigerin mit der Pfandschuldnerin einen Darlehensvertrag über 80.000,- CZK mit einem Festzins von 40.000,- CZK und einer Vertragsstrafe von 400,- CZK für jeden Verzugstag geschlossen hat, wobei die genannte Schuld durch ein

Pfandrecht am Grundstück im Eigentum der Pfandschuldnerin gesichert war.

Das Gericht der ersten Instanz hat zur Befriedigung der Forderung in Gesamthöhe von 212.000,- CZK den gerichtlichen Verkauf des Pfandgegenstandes angeordnet. Nach Ansicht des Berufungsgerichts war die vereinbarte Höhe der Vertragsstrafe allerdings sittenwidrig, deshalb hat es sie auf den Betrag von 80,- CZK täglich gesenkt und im Einklang damit den Antrag auf Anordnung des Verkaufs des Pfandgegenstandes zum Teil abgewiesen.

Der Oberste Gerichtshof hat entsprechend der bisherigen Rechtsprechung entschieden, dass die Vereinbarung über die Vertragsstrafe nicht als Handeln betrachtet werden könne, das nur wegen Unangemessenheit ihrer Höhe offenkundig sittenwidrig wäre; anstelle dessen hat das Gericht die unangemessen hohe Vertragsstrafe gesenkt. Wenn allerdings die Vertragsstrafe unter Umständen vereinbart wurde, die sittenwidrig sind, wird ein solches Handeln als absolut ungültig betrachtet, ohne Möglichkeit einer Senkung der vereinbarten Vertragsstrafe.

## Arbeitszuweisung während des anhängigen Streits über die Ungültigkeit der Kündigung

(Urteil des Obersten Gerichtshofs, Az. 21 Cdo 862/2018, vom 16. Januar 2019)

Im genannten Streit hat der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber die Kündigung wegen Überflüssigkeit erhalten. Nach gewisser Zeit, als der Gerichtsstreit über die Ungültigkeit dieser Kündigung bereits mehrere Monate lief, hat dieser Arbeitnehmer eine weitere Kündigung wegen schwerwiegender Verletzung seiner Pflichten erhalten, die darin bestanden habe, dass der Arbeitnehmer, nachdem er mehrere Monate nach Aussprechen der ersten Kündigung zum Arbeitsantritt aufgefordert wurde, diese Aufforderung ignoriert hat, und er dadurch seine Arbeitspflichten verletzt habe.

Das Gericht der ersten Instanz hat festgestellt, dass, während die erste Kündigung wegen ihres Aussprechens in der Schutzfrist tatsächlich ungültig war, es bei der zweiten Kündigung die Klage auf Feststellung ihrer Ungültigkeit abgewiesen hat, da der Arbeitnehmer seine Pflicht tatsächlich verletzt hat, indem er auf die Aufforderung nicht reagiert hat. Das Berufungsgericht hat das Urteil bestätigt. In der Revision hat der Arbeitnehmer zu seiner Verteidigung vorgebracht, dass der Arbeitgeber in der Kündigungsfrist von ihm keine Arbeit gefordert hat und seine Arbeit nicht notwendig war, da sein Arbeitsplatz aufgehoben wurde.

Nach Ansicht des Obersten Gerichtshofs hat der Arbeitgeber, der einem Arbeitnehmer eine ungültige Kündigung wegen Überflüssigkeit ausspricht, der darauf besteht, dass ihn der Arbeitgeber weiterhin beschäftigt, dem Arbeitnehmer weiterhin Arbeit zuzuweisen, ohne dass dies auf die Rechtfertigung des Kündigungsgrundes Einfluss hätte.

## Freistellung von der Pflicht, gegen einen Hauptversammlungsbeschluss Protest einzulegen

(Beschluss des Obersten Gerichtshofs der Tschechischen Republik, Az. 27 Cdo 3885/2017 vom 27. März 2019)

Der Oberste Gerichtshof hat sich in der genannten Entscheidung zur Auslegung von § 424 Abs. 1 Handelskörperschaftsgesetz geäußert, die eine Freistellung von der Pflicht begründet, Protest einzulegen, wenn ein auf der Hauptversammlung nicht anwesender Aktionär die Ungültigkeit des Hauptversammlungsbeschlusses begehrt.

Aus dem Text dieser Bestimmung könnte geschlossen werden, dass ein auf der Hauptversammlung nicht anwesender Aktionär automatisch eine bessere Stellung besitzt als ein Aktionär, der an



# Legal update

Juni 2019

der Hauptversammlung teilgenommen hat, da die Forderung nach Ungültigkeit des Hauptversammlungsbeschluss durch diesen anwesenden Aktionär in seinem Fall gerade durch das Erheben des Protests bedingt ist. Der Oberste Gerichtshof hat sich allerdings dahingehend geäußert, dass diese Bestimmung im Einklang mit ihrem Zweck auszulegen sei und sich die Frei-stellung nur auf einen Aktionär beziehe, der an der Hauptversammlung aus schwerwiegenden oder entschuldbaren Gründen nicht teilgenommen hat.

© 2019 Weinhold Legal



Inhaber des Zertifikats ISO 9001

Wir hoffen, dass dieses Legal Update für Sie eine nützliche Informationsquelle ist. An Ihrer Meinung zu diesem Bulletin, insbesondere zu seinem Inhalt, Format und Periodizität, sind wir auch weiterhin interessiert.

Ihre Anmerkungen senden Sie bitte an die E-Mailanschrift: [petra.sevcikova@weinholdlegal.com](mailto:petra.sevcikova@weinholdlegal.com) oder per Fax an von +420 225 385 444 zu Händen von Petra Ševčíková oder kontaktieren Sie die Person, mit der Sie üblicherweise in Kontakt stehen.